

BVGer B-5681/2018 vom 5. Oktober 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-5681_2018

FR: TAF B-5681/2018 du 5 octobre 2018

IT: TAF B-5681/2018 del 5 ottobre 2018

Regeste

Ausstand

Erwägungen

E. 1

Das Ausstandsbegehren wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

E. 2

Die Kosten des Ausstandsverfahrens werden zur Hauptsache im Verfahren B-3015/2018 geschlagen.

E. 3

Weiterleitung der an den stellvertretenden Abteilungspräsidenten gerichteten Eingabe vom 1. Oktober 2018 an das Präsidium der Abteilung II zur weiteren Behandlung der übrigen Begehren, namentlich zur Sistierung aller Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht und zum Ausstandsbegehren gegen den stellvertretenden Präsidenten der Abteilung II.

E. 4

Dieser Entscheid geht an: - die Gesuchstellerin (Gerichtsurkunde) - das Bundesamt für Bauten und Logistik BBL als Vergabestelle im Hauptverfahren B-3015/2018 (Gerichtsurkunde) - Präsidium der Abteilung II (Interne Post; Beilage: gemäss Ziff. 3 hiervor) Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: Marc Steiner Joel Günthardt Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand: 5. Oktober 2018

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.